

Markt Werneck
Gemeindeteil Vasbühl
Landkreis Schweinfurt

Umweltbericht

Einbeziehungssatzung
für Teilflächen der Grundstücke Flurnummern 243 und 252
mit 1. Änderung der Einbeziehungssatzung
für die Grundstücke Fl.Nr. 242 und 252 (Teilflächen)
Gemarkung Vasbühl, Markt Werneck, Landkreis Schweinfurt,
gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB)



Inhalt

1	Einleitung	3
1.1	Beschreibung der Planung	3
1.2	Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes und ihrer Berücksichtigung.....	3
2	Bestandsaufnahme und Bewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Prognose bei Durchführung der Planung	3
2.1	Schutzgut Boden.....	3
2.2	Schutzgut Wasser	4
2.3	Schutzgut Klima und Luft.....	4
2.4	Schutzgut Tiere und Pflanzen.....	4
2.5	Schutzgut Mensch (Erholung)	5
2.6	Schutzgut Mensch (Immissionen / Emissionen).....	6
2.7	Schutzgut Orts- und Landschaftsbild	6
2.8	Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter.....	7
3	Alternative Planungsmöglichkeiten	7
4	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung	7
5	Maßnahmen zur Vermeidung/Verminderung oder Minimierung von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft	8
6	Ermittlung der naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen* (Anlage1).....	8
7	Beschreibung der verwendeten Methodik und Hinweise auf Schwierigkeiten und Kenntnislücken.....	10
8	Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring).....	10
9	Allgemeine verständliche Zusammenfassung	10
	Quellenverzeichnis.....	12
	Gesetzliche Grundlagen.....	13

1 Einleitung

1.1 Beschreibung der Planung

Wie in der Begründung zur Einbeziehungssatzung bereits dargestellt, beabsichtigt der Markt Werneck die Ausweisung von Dorfgebietsflächen nordöstlich von Vasbühl. Umfang und Art der Nutzung ist den Beschreibungen der Begründung zu entnehmen.

1.2 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes und ihrer Berücksichtigung

Neben den allgemeinen gültigen Gesetzen, wie dem Baugesetzbuch, den Naturschutzgesetzen, der Immissionsschutz-Gesetzgebung und der Abfall- und Wassergesetzgebung sind die Vorgaben des Regionalplanes für die Region Main-Rhön (3) und des Flächennutzungsplanes maßgeblich.

2 Bestandsaufnahme und Bewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Prognose bei Durchführung der Planung

Die Beurteilung der Umweltauswirkungen erfolgt verbal argumentativ. Dabei werden drei Stufen unterschieden: geringe, mittlere und hohe Erheblichkeit.

2.1 Schutzgut Boden

Beschreibung:

Die Geltungsbereichsflächen liegen im Bereich der Mainfränkischen Platten, wobei der vorhandene Untergrund vorherrschend aus (Para-) Braunerde, gering verbreitet Pseudogley- (Para-) Braunerde aus (grusführendem) Normallehm bis Schluff (Lösslehm) über (grusführendem) Lehm bis Ton (Sedimentgestein), besteht. Darunter findet sich meist Unterer Keuper- /Ton- und Mergelstein mit Sand-, Dolomit- und Kalkstein, nach SO überwiegend Sandstein.

Der Untergrund erschwert die Versickerung von Niederschlägen vor Ort.

Auswirkungen:

Die natürliche Geländegestalt wird durch das geplante Vorhaben nur unmerklich verändert. Die natürlichen Bodenfunktionen gehen durch die Erschließungsanlagen und die Versiegelung der Flächen verloren. Durch die Nutzung entstehen keine nennenswerten betriebsbedingten Belastungen. Vermeidungsmaßnahmen können die Auswirkungen reduzieren. Hierzu gehört die Beschränkung des Versiegelungsgrades auf das unbedingt erforderliche Mindestmaß.

Ergebnis:

Es sind aufgrund der Versiegelung und Veränderung des Untergrundes Umweltauswirkungen geringer Erheblichkeit zu erwarten.

2.2 Schutzgut Wasser

Beschreibung:

Die natürliche Entwässerung erfolgt derzeit zum tiefsten Punkt, im Süden des Plangebietes hin, dem Geländeverlauf folgend. Durch die leicht südlich exponierte Lage der Fläche liegt bei mittleren hydrologischen Verhältnissen die Grundwasserfließrichtung von Nord nach Süd. Das Wasser folgt dem Geländeverlauf und versickert oberflächlich. Der räumliche Geltungsbe-
reich berührt keinen Bereich zu Grundwasserversickerung, kein Trinkwasserschutzgebiet, kein
Wasserschutzgebiet und kein Heilquellenschutzgebiet.

Auswirkung:

Die wesentlichen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser bestehen im Verlust der versicke-
rungsaktiven Bodenoberfläche und der natürlichen Grundwasserneubildungsrate.

Ergebnis:

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind von geringer Erheblichkeit.

2.3 Schutzgut Klima und Luft

Beschreibung:

Das Klima der Wern-Lauer-Hochfläche ist insgesamt als mild-gemäßigt bis warm-kontinental, mit ca. 550-650 mm durchschnittlichem Jahresniederschlag und einer Jahresmitteltempera-
tur von ca. 8-9 °C, zu beschreiben. Es handelt sich um eine ausgesprochen trockene Region.
Die vorwiegende Windrichtung ist West bis Südwest. Es handelt sich nicht um ein Kaltluftent-
stehungs- bzw. Kaltluftammelgebiet.

Auswirkungen:

Das Gebiet besitzt keine lokalklimatische Bedeutung, da es sich nicht in Luftaustauschbahnen
eines Kaltluftammel- bzw. entstehungsgebiets befindet. Es befindet sich im Anschluss zur be-
stehenden Bebauung. Die geplante Nutzung hat keine Auswirkungen auf das Klima vor Ort
bzw. in der Umgebung.

Ergebnis:

Die lokalklimatischen Auswirkungen sind von geringer Erheblichkeit.

2.4 Schutzgut Tiere und Pflanzen

Beschreibung:

Durch das Institut für Vegetationskunde und Landschaftsökologie, Hemhofen-Zeckern wurde
am 07.08.2018 eine Begehung des Plangebiets durchgeführt.

Die Ergebnisse wurden in einer naturschutzfachlichen Stellungnahme zum Baugrundstück Flur-
nummer 243 an der St.-Jakobus-Straße in 97440 Vasbühl zusammengefasst. Diese ist vollwer-
tiger Bestandteil der Planunterlagen.

Es wurden die Vorkommen und mögliche Auswirkungen des Vorhabens auf Feldhamster, Vö-
gel und Fledermäuse geprüft.

Ein Vorkommen von Hamstern wurde durch den Biologen ausgeschlossen. Im Zusammen-
hang mit europäischen Vogelarten wurden vor allem Rauchschwalben, Kohlmeisen und ein

Hausrotschwanz gesichtet. Es handelt sich also um durchaus typische Tierarten der Siedlungsränder. Fledermäuse konnten nicht entdeckt werden, dennoch handelt es sich um einen durchaus typischen Lebensraum. Genaue Aussagen zum Bestand der Tierwelt liegen für den Geltungsbereich nicht vor.

Aufgrund der Lage am Rand der Siedlungsbebauung, ist mit Vorkommen von Tierarten der Siedlungsränder zu rechnen.

Erfahrungsgemäß sind hier ubiquistische Tierarten der Feldflur und der Siedlungsränder anzutreffen. Dennoch werden keine nachhaltig negativen Einflüsse auf die Tierwelt, bes. Vogelwelt und Fledermäuse, erwartet.

Die Flächen werden gegenwärtig als Ackerflächen bzw. als Streuobstwiese genutzt.

Die bestehenden Heckenstrukturen südlich außerhalb des Geltungsbereichs sowie der Großteil der bestehenden Streuobstwiese, die potentiell als Lebensraum für Hecken- und Bodenbrüter dienen, bleiben erhalten und werden mit einem Erhaltungsgebot festgesetzt.

Die potentielle natürliche Vegetation, d.h. das Klimaxstadium der natürlichen Vegetationsentwicklung, das sich nach Beendigung der Nutzung einstellt, bildet hier:

der typische Waldmeister-Buchenwald.

Die potentiellen natürlichen Vegetationsgesellschaften geben Hinweise auf die standortgerechte Auswahl an Gehölzen bei Pflanzmaßnahmen.

Auswirkungen:

Gegenwärtig werden die Flächen als Ackerflächen bzw. Streuobstwiese genutzt.

Auswirkungen auf die Pflanzenwelt sind von geringer Erheblichkeit. Bestehende Grünstrukturen sind soweit als möglich zu erhaltend festgesetzt. Durch die Umverlegung ist es notwendig 3 Obstbäume zu entfernen. Diese werden durch Ersatzpflanzungen im direkten Umfeld im Rahmen der Ausgleichsberechnung berücksichtigt.

Als Rückzugsmöglichkeit für vorhandene Tierarten wird am nördlichen Rand eine landschaftliche Hecke als Eingrünung angepflanzt. Darüber hinaus werden weitreichende Grünstrukturen erhalten, die auch weiterhin als Rückzugsmöglichkeit für Tierarten erhalten bleiben. Der Lebensraum vorhandener Tierarten wird somit erhalten und aufgewertet. Die Auswirkungen auf die Tierwelt sind von geringer Erheblichkeit.

Ergebnis:

Die Auswirkungen auf die Tier- und Pflanzenwelt sind insgesamt von geringer Erheblichkeit.

2.5 Schutzgut Mensch (Erholung)

Beschreibung:

Die Flächen des Plangebietes werden aktuell als Ackerflächen bzw. Streuobstwiese genutzt und sind nur von geringer Bedeutung für die Erholungsnutzung. Der bestehende landwirtschaftliche Weg, der verfahrensgegenständlich umverlegt wird, wird kaum genutzt, sondern lediglich ab und an durch Anlieger für An- und Abfahrten benutzt. Diese Funktion bleibt, bei verändertem Verlauf, erhalten.

Auswirkungen:

Die Belange der Naherholung sind nicht betroffen.

Ergebnis:

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch sind von geringer Erheblichkeit.

2.6 Schutzgut Mensch (Immissionen / Emissionen)

Beschreibung:

Das Planungsgebiet grenzt an intensiv genutzte landwirtschaftliche Flächen an. Mit daraus resultierenden Lärm, Staub- und Geruchsemissionen, insbesondere durch Düngung mit Festmist oder Gülle, mit Spritznebel bei Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln und mit erhöhtem Lärmpegel und Staubentwicklung bei Erntearbeiten muss gerechnet werden.

Auswirkungen:

Es ist nicht mit negativen Auswirkungen zu rechnen. Es handelt sich um eine typische Ortsrandlage.

Ergebnis:

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch sind von geringer Erheblichkeit.

2.7 Schutzgut Orts- und Landschaftsbild

Beschreibung:

Das Landschaftsbild des Geltungsbereichs wird geprägt durch:

- o die umgebende nördlich und östlich angrenzende freie Feldflur
- o die bestehenden Grünstrukturen

Das Ortsbild des Geltungsbereichs wird geprägt durch:

- o die westlich und südwestlich vorhandene Siedlungsbebauung
- o die südlich verlaufende Staatsstraße St 2277
- o die bestehenden Grünstrukturen
- o die umgebende nördlich und östlich angrenzende freie Feldflur

Auswirkung:

Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind durch die geplante Randeingrünung sowie die Erhaltung der bestehenden Grünstrukturen gemindert.

Aufgrund des direkten Anschlusses an die bestehende Bebauung bestehen keine Auswirkungen auf das Ortsbild. Bestehende Grünstrukturen im Randbereich bleiben erhalten bzw. werden sogar noch ergänzt.

Ergebnis:

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Landschafts- und Ortsbild sind von geringer Erheblichkeit.

2.8 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Beschreibung:

Baudenkmale, sonstige bedeutende Bauwerke oder Ensembles befinden sich nicht im Umfeld des Geltungsbereichs. Auch Bodendenkmale sind nicht bekannt.

Auswirkungen:

Es bestehen keine Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter.

Ergebnis:

Die Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter sind von nicht vorhanden.

3 Alternative Planungsmöglichkeiten

Planungsanlass ist die beabsichtigte Errichtung eines Einfamilienhauses auf Teilflächen des Flurstücks 243 der Gemarkung Vasbühl.

Das Areal ist derzeit Ackerland nordöstlich der bestehenden Siedlungsbebauung des Ortsteils, daher erfolgt derzeit eine Beurteilung nach § 35 BauGB. Neubauten wären derzeit unzulässig, da die potenzielle Baufläche außerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils von Vasbühl liegt.

Eine Bebauung des Grundstücks ist unter der Berücksichtigung der bereits vorhandenen Bebauung städtebaulich vertretbar und führt zu einer maßvollen Nachverdichtung der bestehenden Siedlungsstruktur.

Mit der Einbeziehungssatzung kann Bauland für den geringen örtlichen Eigenbedarf in Vasbühl geschaffen werden.

Dem Vorhaben liegt ein eine konkrete Bauanfrage zugrunde. Alternativen dazu sind nicht vorhanden.

4 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung bleiben die bestehenden Strukturen erhalten. Die gegenwärtige Nutzung wird weitergeführt. Landschaftsbild, Wasser- und Bodenhaushalt werden nicht über das bisherige Maß hinaus beeinträchtigt.

5 Maßnahmen zur Vermeidung/Verminderung oder Minimierung von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft

Die Planunterlagen zur Aufstellung der Einbeziehungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB bestehen aus einer Planzeichnung, einer Begründung, einer Begründung zur Grünordnung, einer Ausgleichsberechnung, der naturschutzfachlichen Stellungnahme sowie einem Umweltbericht, deren Inhalt vollwertiger Bestandteil der Planunterlagen ist.

Maßnahmen zur Eingrünung und zum Erhalt bestehender Grünstrukturen sind innerhalb des Geltungsbereichs festgesetzt.

Der Schwerpunkt der grünordnerischen Maßnahmen liegt in der Festsetzung einer Erhaltungspflicht für bestehende Grünstrukturen sowie einer privaten Heckenpflanzung als Ortsrandeingurünung.

Mit folgenden Maßnahmen werden Gefährdungen lokaler Populationen gemindert bzw. vermieden sowie Eingriffswirkungen auf den Naturhaushalt gemindert:

- o Die Versiegelung ist zu minimieren.
- o Festsetzung einer nördlichen Eingrünung
- o Bei den Pflanzgeboten wird ausschließlich auf eine standortheimische, autochthone Pflanzenauswahl gedrungen, um heimischer Flora und Fauna günstigere Lebensbedingungen zu ermöglichen.
- o Erhaltung bestehender Baumstrukturen im Nordosten und Osten des Geltungsbereichs sowie südlich außerhalb des Geltungsbereichs
- o Bauzeitenbeschränkung im Zusammenhang mit Bodenarbeit und Artenschutz

6 Ermittlung der naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen* (Anlage1)

*in Anlehnung an den Leitfaden zur Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in der Bauleitplanung (Bayer. Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen 2003)

Bewertung der Eingriffsfläche

Die Eingriffsflächen besitzen, aufgrund der Bestandsaufnahme, folgende Bedeutung für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild:

Kategorie	Flächengröße in m ²	Anteil an Gesamtfläche
B I oben	979	78,5%
B II oben	60	4,8%
B III unten	208	16,7%

Bewertung des Eingriffs

Die Eingriffsflächen werden der Eingriffskategorie Typ B* zugeordnet.

(Dorfgebietsflächen, geringer Versiegelungs- bzw. Nutzungsgrad)

Die Eingriffswirkungen werden durch

- o Bepflanzungen mit ausschließlich standortgerechte, einheimische Laubgehölzen
- o Minimierung der Versiegelung
- o Festsetzung einer nördlichen Eingrünung
- o Erhaltung bestehender Baum Strauchstrukturen

gemindert.

Ermittlung des naturschutzrechtlichen Ausgleichsbedarfs

Der Eingriffsbereich umfasst eine Gesamtfläche von 2.585 m²

Eingriffsschwere: Gebietstyp B geringer Versiegelungsgrad)

Bestandsflächen	Flächengröße in m ²	Eingriffsschwere MD ≤ 0,35	Kategorisierung
landwirtschaftlicher Grasweg	162	B	I oben
Ackerfläche	817	B	I oben
Hecken- und Feldgehölz	60	B	II oben
Streuobstwiese mit 3 Obsthochstämmen	208	B	III unten

Ableitung der Beeinträchtigungsintensität und Berechnung des Ausgleichsbedarfs (Anlage 1)

Kategorie	mögl. Faktor	Flächengröße in m ²	Faktor	Flächenbedarf in m ²
Kategorie B I oben	0,2 - 0,5	979	0,3	294
Kategorie B II oben	0,5 - 0,8	60	0,7	42
Kategorie B III unten	1,0 - 3,0	208	1	208
Gesamt:				544

begründet durch den Anteil von Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen.

- o Für Bepflanzungen sind ausschließlich standortgerechte, einheimische, autochthone Laubgehölze zu verwenden.
- o Minimierung der Versiegelung
- o Festsetzung einer nördlichen Eingrünung
- o Erhaltung bestehender Baumstrukturen

Nachweis des Ausgleichs (Anlage 1)

Ausgleichsfläche A1– auf einem Teilstück der Flurnummer 243 der Gemarkung Werneck

Bestand: Ackerland

Entwicklungsziel: Entwicklung eines extensiven Gras- und Krautsaums,
Pflanzung von Obstbäumen

Maßnahmen: Einsaat der Fläche mit Regio-Saatgut RSM 8.1 Variante 1
Pflanzung von Obstbäumen,
1 – 2 malige Mahd, erster Mähzeitpunkt Mitte bis Ende Juni

Mit den festgesetzten grünordnerischen Maßnahmen sowie den Ausgleichsmaßnahmen sind die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege berücksichtigt, sowie die naturschutzrechtlichen Eingriffsregelungen angewandt.

Innerhalb eines Jahres nach Fertigstellung aller im Zusammenhang mit den festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen stehenden Pflanzmaßnahmen und Einsaaten hat der Markt Werneck mit der Unteren Naturschutzbehörde einen Ortstermin in der Vegetationszeit und zwar Anfang Juni des auf die Pflanz- und Ansaatzeit folgenden Jahres zu vereinbaren, bei dem eine Abnahme der Funktionserfüllung dieser ökologischen Wertschaffung mit Protokoll erfolgt.

Im Zusammenhang mit Bau- und Bodenarbeiten und dem Artenschutz gilt:

Die Entfernung bzw. der Rückschnitt bestehender Strauch-, Baum- und Heckenvorkommen hat außerhalb der Brutzeit von Hecken-, Höhlen- und Bodenbrütern stattzufinden und zwar von Anfang Oktober bis Ende Februar.

Bodenarbeiten (Abschieben des Oberbodens) sind außerhalb der Brutzeit der ackerbrütenden Vogelarten, also nicht im Zeitfenster von Mitte März bis Ende Juli, auszuführen. Falls die Bauarbeiten innerhalb des vorgenannten Brutzeitraums geplant sind, sind von Anfang März bis Baubeginn mittels einer dauerhaften Schwarzbrache Bodenbruten auszuschließen.

7 Beschreibung der verwendeten Methodik und Hinweise auf Schwierigkeiten und Kenntnislücken

Für die Beurteilung der Eingriffsregelung wurde der Bayerische Leitfaden verwendet. Für die Bearbeitung eine naturschutzfachliche Stellungnahme eingeholt. Als Grundlage für die verbal argumentative Darstellung und die dreistufige Bewertung, sowie als Datenquelle, wurden der Flächennutzungsplan, die Ergebnisse der naturschutzfachlichen Stellungnahme sowie Angaben der Fachbehörden verwendet. Die genauen Bodenverhältnisse (Tragfähigkeit, Versickerungsfähigkeit) und Grundwasserabstand sollen bei der Umsetzung der einzelnen Bauvorhaben örtlich geprüft werden.

8 Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

Mögliche erhebliche Auswirkungen sind nicht zu erwarten. Es wird im Rahmen der Überwachung darauf geachtet, ob die Eingrünungsmaßnahme verwirklicht und keine anderen als die zulässigen Nutzungen ausgeübt werden.

9 Allgemeine verständliche Zusammenfassung

Für die geplanten Dorfgebietsflächen nordöstlich von Vasbühl, wurde ein Bereich am nordöstlichen Ortsrand gewählt. Es sind keine bedeutenden Lebensräume von der Planung betroffen. Durch die bestehenden Grünstrukturen, die so weit als möglich zu erhalten sind, und die Randeingrünung des Gebietes im Norden sowie die Erhaltung der Obstbäume der Streuobstwiese werden Vermeidungsmaßnahmen getroffen. Nachstehende Tabelle fasst die Ergebnisse zusammen. Hierbei wird unterschieden, ob die Auswirkungen bau-, anlage- oder betriebsbedingt sind. Die jeweilige "Nr." in der Tabelle verweist auf die entsprechende Textstelle.

Schutzgut	Nr.	Bewertung der Auswirkung (Zusammenfassung)			
		baubedingt	anlagebedingt	betriebsbedingt	Ergebnis
Boden	2.1				
Wasser	2.2				
Klima/Luft	2.3				
Tiere/ Pflanzen	2.4				
Mensch/ Erholung	2.5				
Mensch/ Lärm	2.6				
Landschaft	2.7				
Kultur-/ Sachgüter	2.8	-	-	-	-

Bewertung der Umweltauswirkungen:

||| = starke Auswirkungen

|| = mittlere Auswirkungen

| = geringe Auswirkungen

- = ohne Relevanz

Quellenverzeichnis

BAUNVO (2017): Baunutzungsverordnung

BAYERNATLAS (2017): Geoportal Bayern. Landesamt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung

URL: <https://geoportal.bayern.de/bayernatlas/?X=5421649.25&Y=4459462.00&zoom=3&lang=de&topic=ba&bgLayer=at-kis&catalogNodes=122> (Abrufdatum 26.09.2018)

BAUGB (2017): Baugesetzbuch

BIS (2017): Bodeninformationssystem Bayern – UmweltAtlas Bayern. Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz

URL: <https://www.freistaat.bayern/dokumente/infoservice/11885889647> (Abrufdatum: 26.09.2018)

BLFD (2014): Bayerischer Denkmal-Atlas. Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege

URL: <http://www.blfd.bayern.de/denkmalerfassung/denkmalliste/bayernviewer/> (Abrufdatum 26.09.2018)

FIN-WEB (2015): Bayerisches Fachinformationssystem Naturschutz. Bayerisches Landesamt für Umwelt

URL: <http://fisnat.bayern.de/finweb/> (Abrufdatum 26.09.2018)

LEK (2003): Landschaftsentwicklungskonzept Region Main-Rhön. Regierung von Unterfranken

URL: <http://info.main-rhoen.de/> (Abrufdatum 26.09.2018)

LEP (2013): Landesentwicklungsprogramm. Bayerisches Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat.

RP (2008): Regionalplan – Region Main-Rhön 3. Regionaler Planungsverband Main-Rhön

Gesetzliche Grundlagen

BAYBO, in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 10.07.2018 (GVBl. S. 523)

BAUGB, in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634)

BAUNVO, in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786)

PLANZV 90, vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057)

Würzburg, 09.10.2018
geändert und ergänzt, 11.12.2018

Anerkannt:

Ingenieurbüro für Bauwesen
Dipl. Ing. (FH) Frank M. Braun
M.

Markt Werneck

Eng., Beratender Ingenieur
Falkenstraße 1
97076 Würzburg

Bearbeitet:

Dipl. Ing. (FH) Frank M. Braun
M. Eng., Beratender Ingenieur

Baumgartl, 1.Bürgermeisterin